



I. Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO)

Gesamthöhe der baulichen Anlagen über Normalhöhennullfläche, z.B. 61,00 m (§18 BauNVO)

Grundflächenzahl, z.B. 0,8 (§19 BauNVO)

Baumassenzahl, z.B. 10,0 (§21 BauNVO)

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsrfläche (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fläche für Ver und Entsorgungsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweck: Elektrizität

Fläche für Maßnahmen, Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

sonstige Festsetzungen

Grenze unterschiedlicher Abstandsklassen nach Abstandserlass Nordrhein-Westfalen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Geltungsbereich (§9 Abs. 7 BauGB)

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,8 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

II. Darstellungen ohne Normcharakter

51,03 untere Bezugspunkte über NHN, z.B. 51,03 m

Flurgrenze

Bereich der Anbauverbotszone entlang von Hauptverkehrsstraßen

Gebäude

Flurstücksgrenze

OEDING Name Gemarkung

Flur 6 Flurbezeichnung

146 Flurstücksnummer

Parallele

GE1 Teile eines Baugebietes, für die unterschiedliche Abstandsklassen nach Abstandserlass 2007 Nordrhein-Westfalen festgesetzt sind, z.B. GE1.

Nutzungsschablone	
Art der baul. Nutzung	Bauweise
GRZ	GFZ/BMZ
Höhe der baulichen Anlagen über Normalhöhennullfläche	

III. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 8 und 9 BauNVO)
- 1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- Allgemein zulässig sind die Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauNVO.
 - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO genannten Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig sind.
 - GE1: Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagenarten der Abstandsklasse I - VII, ausgenommen Anlagenarten der Abstandsklasse VI (*) (Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V3- 8804.25.1 vom 06.06.2007, sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Ausnahmsweise zulässig sind die Anlagen der Abstandsklasse VI und VII, wenn die Emissionen der Betriebe soweit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermeiden werden.
 - GE2: Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagenarten der Abstandsklasse I - VI, ausgenommen Anlagenarten der Abstandsklasse VI (*) und V (*) (Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucher schutz -V3- 8804.25.1 vom 06.06.2007, sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.
 - Ausnahmsweise zulässig sind die übrigen Anlagen der Abstandsklasse VI, wenn die Emissionen der Betriebe soweit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermeiden werden.
 - Anlagen der Außenwerbung, als Haupt- oder Nebenanlagen, die auf die Verkehrs- teilnehmer auf der B-70 gerichtet sind, sind nicht zulässig.
 - An der klassifizierten Bundesstraße 70 gilt außerhalb der Ortsdurchfahrt eine Anbaubeschränkungszone von 40 m gemäß Bundesfernstraßengesetz § 9, Abs. 1 und Abs. 2 (FStrG). Bei Schaufenstern zur Bundesstraße hin ist ein Abstand von 40 m zur befestigten Straßenkante vorzusehen.
 - Die an die Bundesstraße 70 angrenzenden Bauvorhaben (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedung, Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzusichern, dass der übergeordnete Verkehr weiter gebekndet noch abgelenkt wird.
 - Die Anlage von Pflichtstellplätzen innerhalb der 20 m Anbauverbotszone zur B70 ist nicht zulässig.
 - Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone und mit Wirkung zur Bundesstraße 70 bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 9, Abs. 6 StrG der Straßenbauverwaltung. Außerhalb der Anbauverbotszone ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden und ablenken kann.
 - Garagen und Nebenanlagen gem. §§ 12 und 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder im seitlichen Grenzabstand zulässig.

- 1.2 Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- Allgemein zulässig sind Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauNVO.
 - Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten Nutzungen nicht zulässig sind.
 - GI1: Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagenarten der Abstandsklasse I - VII, ausgenommen Anlagenarten der Abstandsklasse VI (*) (Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V3- 8804.25.1 vom 06.06.2007, sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Ausnahmsweise zulässig sind die Anlagen der Abstandsklasse VI und VII, wenn die Emissionen der Betriebe soweit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermeiden werden.
 - GI2: Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagenarten der Abstandsklasse I - VI, ausgenommen Anlagenarten der Abstandsklasse VI (*) und V (*) (Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V3- 8804.25.1 vom 06.06.2007, sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.
 - Ausnahmsweise zulässig sind die übrigen Anlagen der Abstandsklasse VI, wenn die Emissionen der Betriebe soweit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermeiden werden.
 - GI3: Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagenarten der Abstandsklasse I - VI, ausgenommen Anlagenarten der Abstandsklasse VI (*) und V (*) (Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V3- 8804.25.1 vom 06.06.2007, sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.
 - Ausnahmsweise zulässig sind die übrigen Anlagen der Abstandsklasse V und VI, wenn die Emissionen der Betriebe soweit begrenzt sind oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass diese in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben und Anlagen entsprechen, die allgemein zulässig sind und schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermeiden werden.
 - Gem. § 1 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nutzungen gem. § 13 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig sind.

1.3 Einzelhandel

- Einzelhandel ist im festgesetzten Industriegebiet gem. § 9 BauNVO generell unzulässig.
- Ausnahmsweise können Einzelhandelsnutzungen im festgesetzten Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO außer mit den zentren und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß Südlöhner Liste im Zusammenhang mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb zugelassen werden, wenn negative Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten sind.
- Zulässig ist auch die Ergänzung der ausnahmsweise zugelassenen Einzelhandelsnutzungen durch einzelne Warengruppen aus den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen der Südlöhner Liste im Rahmen eines flächenmäßig untergeordneten Randsortiments, wenn ebenfalls negative Auswirkungen gem. § 11 Abs. 3 BauNVO nicht zu erwarten sind.
- Darüber hinaus kann Einzelhandel mit den o.g. ausgeschlossenen Sortimentsgruppen ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die angebotenen Waren vor Ort im eigenen Betrieb hergestellt werden.
- Der Nachweis der Verträglichkeit der Einzelhandelsnutzungen mit den Zielen dieses Bebauungsplanes sowie der Vermarktbarkeit der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 BauNVO ist ggf. durch ein unabhängiges Gutachten zu erbringen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)
- Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung ersichtlich.
 - Die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen wird bezogen auf NN-Höhen festgesetzt.
 - Die Festsetzung zur zulässigen Höhe der baulichen Anlagen beziehen sich auch auf Nebenanlagen, sofern nicht nachfolgend Ausnahmen festgesetzt werden.
3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)
- Zur Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen werden Baugrenzen und einzuhaltende Grenzabstände festgesetzt. Die Maße sind in der Planzeichnung ersichtlich.
 - Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Abweichung besagt, dass bei einzuhaltenden Grenzabständen für Hauptgebäude die Außenwandlängen auch mehr als 50 m betragen kann.
4. Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Je 1.000 m² angefangener Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbaum mind. 2. Ordnung, Anpflanz-Stammumfang mind. 12-14 cm (gemessen in 1,00 m über dem Erdreich), zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
 - Der Stamm ist vor Beschädigungen durch Anfahren zu schützen.
 - Der nordöstliche Teil des Plangebietes wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen/ Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung „Obstwiese“ festgesetzt, um diese Fläche weiterhin als Freiraum zu sichern. Hier ist die Pflanzung von Obstgehölzen (hochstämmig, alte Sorten) in einem mittleren Abstand von 12 x 12 m vorzunehmen. Die Grünstrukturen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch gleichartige Gehölze zu ersetzen.
 - Der fehlende Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft wird über das Ökokoonto der Gemeinde Südlöhn sichergestellt.
 - Gemarkung Oeding, Flur 16, Parz. 17: Entnahme von 27.520 Werteinheiten.

5. Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)
- Garagen und Nebenanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 - Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche im straßenseitigen, seitlichen und rückwärtigen Grenzabstand zulässig.
 - Für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO kann ausnahmsweise auch eine Überschreitung der für Hauptanlagen als maximal zulässig festgesetzten -12,00-m Gesamthöhe zugelassen werden. Die Überschreitung ist zu begründen.

6. Niederschlagswasser

Bis zur betriebsfertigen Erstellung der erforderlichen zentralen Behandlungstufe sind die anfallenden Niederschlagswasser, dezentral im qualifiziertem Trennsystem zu beseitigen:

- a) belastetes Niederschlagswasser aus den Verkehrs-, Lager- und sonstigen Betriebsflächen ist dezentral zu behandeln (z.B. Mulden-Rigolen-Systeme mit Anschluss an den Regenwasserkanal oder dezentrale Reinigungssysteme gemäß Liste des LANUV - <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/ds/>);
 - b) unbelastetes Dachflächenwasser (bei Dachendeckungen aus nichtmetallischen Werkstoffen oder bei Dachendeckungen aus metallischen Werkstoffen die nichtmetallisch beschichtet sind) kann ohne Vorbehandlung an den Regenwasserkanal angeschlossen werden.
 - c) Die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A-138 der Abwassertechnischen Vereinigung sind einzuhalten.
7. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,8 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

IV. Hinweise

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenschichtenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus entgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie -Amt für Bodendenkmalpflege-, Außenstelle Münster (Bröderichweg 35, 48159 Münster, Tel.: 0251/210 52 52) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird (§§ 15 und 16 DSchG NW). Der Landschaftsverband Westf.-Lippe ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen. (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Ansiedlungswillige Firmen haben sich umgehend mit den relevanten Versorgungsägern in Verbindung zu setzen.
- Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Plangebiet frei von irdischen Leitungen ist. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannten Leitungsstränge werden als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungsplan dargestellt.
- Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Plangebiet frei von Kampfmitteln ist, bei der Durchführung von bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung über das Ordnungsamt der Gemeinde Südlöhn umgehend zu verständigen.

V. Südlöhner Liste

Nahversorgungsrelevante Sortimente	Zentrenrelevante Sortimente
• Nahrungs- und Genussmittel, Getriebe und Getränke • Apotheke • Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel • Tiermahrung (mit Heum- und Kleinfuttermitteln)	• Zierpflanzen und Ziergärten • Schreib- und Papierenwaren, Schul- und Büromaterial • Bücher • Antiquariate • Bekleidung • Schuhe • Lederwaren und Reisegepäck • Damenverkleidungsgegenstände, periphere Geräte und Software • Telefon- und Informationsgeräte • Geräte der Unterhaltungselektronik • elektronische Haushaltsgeräte (Reinigungsgeräte) • bespielte Ton- und Bildträger • Ausgusspfeiler • Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Ausgusspfeiler) • Textilien • Vorhänge • keramische Erzeugnisse und Glaswaren • Haushaltsgegenstände • Uhren und Schmuck • Sportartikel • Spielwaren • Musikinstrumente und Musikalien • Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör • medizinisch und orthopädische Artikel • Blumen (Schneitbäume, Blumensträuße, Bouquets, Trockenblumen) • zoologische Besten und lebende Tiere • Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Gedenkstempel
Nicht-zentrenrelevante Sortimente	
• Metall- und Kunststoffwaren • Anzeigentechnik, Bau- und Heimwerkbedarf • Teppiche • Fußbodenbeläge und Tapeten • elektrische Haushaltsgeräte (Grüngeräte ohne Einbaugeräte) • elektrische Haushaltsgeräte (Einbaugeräte) • Werkzeug • Campingartikel • Blumen, Pflanzen, Samen und Düngemittel • Tiermahrung (ohne Heum- und Kleinfuttermittel) • Antiquitäten und antike Teppiche • Erntedankfest, Erntedankfest	

VI. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

§ 32 Landesplanungsgesetz (LPiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.01.2013 (GV. NRW. S. 33)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

§ 21 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878)

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV. NW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2013 (GV. NRW. S. 493)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.980 (GV. NRW. S. 226, 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GV. NRW. S. 488)

Hauptsatzung der Gemeinde Südlöhn

in den zurzeit geltenden Fassungen

VII. Verfahrensmerkmale

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Katasterstand: Dezember 2015 Borken, den 22.09.2016 (Öffentl. best. Verm.-Ing.)

Die Aufstellung dieses Planes sowie die Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Gemeinde Südlöhn am 22.10.16 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.10.16 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. (Amtsblatt der Gemeinde Nr. 19-16)

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zu diesem Plan, sowie deren Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Gemeinde Südlöhn am 16.03.15 beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 16.03.15 ortsüblich bekannt gemacht. (Amtsblatt der Gemeinde Nr. 16-15)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat am 16.03.15 stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat vom 18.03.15 bis 24.04.15 stattgefunden.

Die Offenlegung dieses Planes mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Rat der Gemeinde Südlöhn am 16.03.15 beschlossen.

Dieser Plan mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom 16.03.16 (Amtsblatt der Gemeinde Nr. 21-16) in der Zeit vom 21.03.16 bis 22.04.16 (einschl.) öffentlich ausliegen. Die Beschneidung der Behörden und der sonstigen Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am 18.03.16

Der Rat der Gemeinde Südlöhn hat die von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen am 07.07.16 geprüft.

Dieser Plan wurde entsprechend den roten Eintragungen nach der Offenlegung aufgrund vorgebrachter Anregungen durch Ratsbeschluss vom 07.07.16 geändert. Die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.07.16 bis zum 08.08.16 (einschl.). Die Bekanntmachung erfolgte am 30.08.16. (Amtsblatt der Gemeinde Nr. 21-16)

Dieser Plan mit der Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Südlöhn am 07.07.16 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Südlöhn, 23.09.16

Bürgermeister

Ausgefertigt:

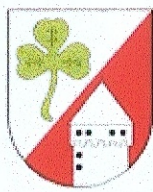
Südlöhn, 23.09.16

Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 54 "Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III" wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht (Amtsblatt der Gemeinde Nr. 21-10 vom 24.09.16).

Südlöhn, 27.09.16

Bürgermeister



Gemeinde Südlöhn

Bebauungsplan Nr. 54 "Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III"

Gemarkung Oeding Flur: 6, 21 Ausfertigungen 1. Ausfertigung

Maßstab: 1:1.000 Übersichtsplan Maßstab: 1:5.000

